



Europäische Gesetzgebung und Rechtsprechung

Nachfolgend dokumentieren wir kurz im Überblick die gesetzlichen Grundlagen zum Homeschooling und schulfreien Lernen in anderen Ländern Europas.

Außer Deutschland gibt es kein europäisches Land mehr, das am strafbewehrten Schulanwesenheitszwang festhält.

In manchen Ländern sind die Regelungen sehr großzügig und liberal zugunsten der zu Hause lernenden Kinder ausgelegt (Irland, Großbritannien, Dänemark), in anderen finden regelmäßige Kontrollen und Überprüfungen statt (z.B. Frankreich, Österreich). In einigen anderen ist die Zahl der Freilerner sehr gering und demzufolge gibt es auch nicht immer detaillierte Regulierungen. Trotzdem wird auch in diesen Ländern Schulpflicht, sofern sie denn überhaupt besteht, großzügig im Sinne einer Bildungspflicht ausgelegt.

Hier die Regelungen im Einzelnen:

• **Großbritannien**

7. The parent of every child of compulsory school age shall cause him to receive efficient full-time education suitable-

(a) to his age, ability and aptitude, and

(b) to any special educational needs he may have,
either by regular attendance at school or otherwise.

Education Act Section 7

„Die Eltern jedes schulpflichtigen Kindes haben dafür zu sorgen, dass es eine effektive Schulbildung erhält die: (a) seinem Alter, Fähigkeit und Neigung, und: (b) seinen eventuell pädagogischen Bedürfnissen, entweder durch den Besuch einer Regelschule oder anderweitig (wörtlich: education otherwise), nachkommt“

Teil 7 des Bildungsgesetzes von 1996 (früher in Absatz 36 des Bildungsgesetzes 1944

• **Irland**

„Der Staat erkennt an, dass die Bildung des Kindes in erster Linie und natürlicherweise der Familie obliegt; er verbürgt sich, das unveräußerliche Recht und die unveräußerliche Pflicht der Eltern zu achten, je nach ihren Mitteln für die religiöse, moralische, geistige, körperliche und soziale Bildung/Erziehung ihrer Kinder Sorge zu tragen.

(2) Es steht den Eltern frei, für diese Bildung in ihrer Privatwohnung, in Privatschulen oder in staatlich anerkannten oder vom Staat eingerichteten Schulen zu sorgen. (3) Der Staat darf die Eltern nicht dazu verpflichten, ihre Kinder unter Verletzung ihres Gewissens und ihrer rechtmäßigen Vorliebe in staatliche Schulen oder irgendeinen besonderen vom Staate vorgeschriebenen Schultypus zu schicken.“

Artikel 42 (1): Irische Verfassung

• **Norwegen**

Das Recht, Schulunterricht zu Hause durchzuführen, steht im Schulgesetz § 2-1 über „entsprechende Unterrichtung“. Es herrscht Unterrichtspflicht und keine Schulpflicht in Norwegen.

Es muß kein Antrag auf Erlaubnis an die Kommune gestellt werden. Es reicht aus, der Kommune in einem Brief den Unterricht zu Hause anzuzeigen. Der Entschluss muß nicht begründet werden.

Die Kommune hat die Verantwortung, dass alle Kinder eine Grundschulausbildung () erhalten (§13-1). Das beinhaltet, dass die Kommune die Verhältnisse bestmöglich für den Schulunterricht zu Hause zurechtlegen soll für die Eltern, die dies gewählt haben.*

Die Kommune soll die Aufsicht beim Schulunterricht zu Hause führen (§14-2). Das soll in Zusammenarbeit mit den Eltern geschehen. Die Aufsicht soll von der Kommune bezahlt werden. Eltern sind nicht verpflichtet, einen Aufsichtslehrer der Kommune zu akzeptieren, den sie nicht haben wollen. Das Schulgesetz erlaubt nicht, daß eine Person mit Gewalt ins Haus eindringen darf. Üblich sind zwei Aufsichtsbesuche im Jahr. Es wird ein Bericht geschrieben (in der Regel nur eine Seite). Eine Kopie wird an die Eltern geschickt, eine an die Kommune. Dies ist das „Sveio-Modell“, das viele Kommunen verwenden.

Es sind keine formellen pädagogischen Kenntnisse für die Durchführung des Schulunterricht zu Hause erforderlich. Das Departement hat bestimmt, dass die Eltern ausreichende Realkompetenz haben, wenn der Unterricht gut geht und die Kinder akzeptable Resultate liefern.

*Die Kommune soll auch die zu Hause unterrichteten Kinder mit Lehrbüchern und Unterrichtsmaterialien (**) versorgen. (§2-1).*

Zu Hause unterrichtete Kinder haben das Recht auf Beurteilung und auf ein Zeugnis von der Grundschule (). Ob man Noten im Zeugnis haben will oder nicht können die Schüler/Eltern selbst bestimmen. Alle, die die Aufnahme auf der weiterführenden Schule (***) beantragen, werden unabhängig von einem Zeugnis der Grundschule aufgenommen.*

• **Schweden**

§4 Einem schulpflichtigen Kind soll die Option gegeben werden, seine Schulpflicht in einer alternativen Art zu erfüllen wie in diesem Gesetz beschrieben, wenn die Alternative qualitativ gleichwertig mit der dem Kind in diesem Gesetz sonst angebotenen Bildung ist.

Schweden, Chapter 10, Paragraph 4 of the Education Law/Act (1985)

• **Dänemark**

Art. 76 Alle Kinder im schulpflichtigen Alter haben Anspruch auf unentgeltlichen Unterricht in der Volksschule. Eltern oder Vormünder, die selbst dafür sorgen, dass die Kinder einen Unterricht erhalten, der den im allgemeinen an den Volksschulunterricht gestellten Anforderungen entspricht, sind nicht verpflichtet, die Kinder in der Volksschule unterrichten zu lassen

Verfassung des Königreichs Dänemark

Falls Eltern sich um die Bildung von Kindern im bildungspflichtigen Alter kümmern wollen, haben sie die Erlaubnis dazu. Sie haben jedoch, bevor sie damit beginnen, den Kommunalrat schriftlich zu informieren.

Die Kommune überwacht den Hausunterricht und darf jährlich in Dänisch, Arithmetik/Mathematik und Englisch Tests arrangieren, um sicher zu stellen, dass der Unterricht mit den generellen Anforderungen der Folkeskole (Volksschule) vergleichbar ist.

Bildungsgesetz 4.13.1. Hausunterricht (**Home Tuition**)

- **Frankreich**

Die Bildungspflicht kann entweder in öffentlichen oder privaten Lehranstalten oder Schulen erfüllt werden, oder innerhalb der Familien durch die Eltern, oder eines der beiden Elternteile, oder jede andere Person ihrer Wahl. Ein öffentliches Fernschulwesen wird insbesondere dafür eingerichtet, um die Bildung derjenigen Kinder sicherzustellen, die nicht in einer Schule oder einer schulischen Einrichtung unterrichtet werden können.

Paragraph L. 131-2 des Bildungs-Gesetzbuches

- **Belgien**

Die Erziehungsberechtigten entscheiden sich für den Unterricht ihrer Kinder in einer Schule oder für den Hausunterricht.

Dekret über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen, 1998 Artikel 23 – Hausunterricht

- **Österreich**

§ 11: „ (2) **Die allgemeine Schulpflicht kann ferner durch die Teilnahme an häuslichem Unterricht erfüllt werden**, sofern der Unterricht jenem an einer im § 5 genannten Schule - ausgenommen die Polytechnischen Schule - mindestens gleichwertig ist.

Das österreichische Schulpflichtgesetz von 1986

- **Italien**

1. Die Schulpflicht erfüllt man, indem man die staatlichen Grundschulen und Mittelschulen bzw. die zur Ausstellung von vom Staat anerkannten Zeugnissen befähigten nicht staatlichen Schulen oder auch privat, nach den Regeln diese Einheitstextes.
2. Die Eltern des Verpflichteten oder ihre gesetzliche Vertretung, die vorhaben, die Bildung der Verpflichteten privat oder direkt in die Hand nehmen wollen, müssen beweisen, dass sie die technische oder wirtschaftliche Fähigkeit haben und dies jährlich der zuständigen Behörde mitteilen

Art. 111 – Gesetzesdekret VO vom 16.04.1994, Nr. 297

- **Schweiz**

Unterschiedlich in den Kantonen. Beispiel Kanton Appenzell Außerrhoden

Häuslicher Unterricht

Art. 1. Lehrende, die schulpflichtige Kinder unterrichten, unterstehen wie die öffentlichen Schulen der Aufsicht des Staates.

Art. 2. Die Durchführung von Häuslichem Unterricht bedarf der Bewilligung des Departements Bildung.

Art. 3. Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a) Lehrende, Organisation und Schulräumlichkeiten einen der öffentlichen Schule

gleichwertigen, auf Dauer angelegten Unterricht gewährleisten;
b) die obligatorischen Unterrichtsbereiche der öffentlichen Schule unterrichtet werden;
c) die Erziehung zur Gemeinschaftsfähigkeit sichergestellt ist.
Das Departement Bildung kann die Bewilligung mit Auflagen verbinden, um die Gleichwertigkeit des Unterrichts sicherzustellen.

Aus einer Verordnung des Kantons Appenzell – Außerrhoden.

Liberal sind auch die Regelungen im Schweizer Kanton Bern. Lediglich in zwei Kantonen ist die Möglichkeit der häuslichen Unterrichtung gesetzlich nicht möglich.

Das „Netzwerk Bildungsfreiheit“ ist ein bundesweiter Zusammenschluss von Organisationen, Elterninitiativen und Einzelpersonen, denen das Recht auf freien Zugang zur Bildung, freie Wahl und freie Gestaltung des individuellen persönlichen Bildungsweges unter Zuhilfenahme öffentlicher wie privat initiiertes Ressourcen ein Anliegen ist.

Wir engagieren uns für die Umwandlung des staatlichen Schulzwangs in eine echte Bildungsfreiheit, die es Kindern und Eltern ermöglicht, ihren eigenen Bildungsweg in freier Selbstbestimmung zu wählen.

In einem solchen System ist Platz für staatliche Schulen, ebenso wie für private, freie Schulen, Alternativschulen wie Sudbury und das Lernen in Familien (Homeschooling).

Interessieren Sie sich dafür wie das freie selbstbestimmte Lernen praktisch funktioniert?

Wenn Sie mehr darüber oder über das Netzwerk Bildungsfreiheit erfahren möchten, informieren Sie sich auf unserer Website www.netzwerk-bildungsfreiheit.de

**Kontaktadresse: Netzwerk Bildungsfreiheit e.V. – Am Hahnengraben 8 – 90592
Schwarzenbruck – 0163-1627301 – kontakt@netzwerk-bildungsfreiheit.de**